Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2197

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65010 — 6042/67

Bonn, den 19. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 314. Sitzung am 13. Oktober 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Entwicklungshilfe-Steuergesetz vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1013) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

   „Bewertungsabschlag und steuerfreie Rücklage für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern"

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1968" durch die Jahreszahl „1973" ersetzt.

   bb) In Satz 2 werden die Worte „des Absatzes 2 Ziff. 2 und 3" durch die Worte „des Absatzes 2 Ziff. 3 und 4" ersetzt.

   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Hinter Ziffer 1 wird die folgende Ziffer 2 eingefügt:

   „2. Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem 1. Januar 1973 an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind und

   a) der Darlehensgeber im Zeitpunkt der Darlehensgewährung unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 15 vom Hundert am Kapital der darlehensempfangenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

   b) für die Darlehen an Stelle einer Verzinsung ausschließlich eine Beteiligung am Gewinn gewährt wird oder

   c) durch die darlehensempfangende Kapitalgesellschaft mindestens bis zum Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe des Darlehens zu einem nicht unerheblichen Teil Wirtschaftsgüter unter Benutzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Plänen, Mustern, Verfahren oder gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen des Darlehensgebers hergestellt oder unter einem Warenzeichen des Darlehensgebers vertrieben werden,".

   bb) Die bisherigen Ziffern 2 und 3 werden Ziffern 3 und 4.

   cc) Der folgende Satz wird angefügt:

   „Für Darlehen im Sinn der Ziffer 2 werden die Vergünstigungen des Absatzes 1 unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet."

   d) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

   e) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Bei der Bemessung des Bewertungsabschlags und der Rücklage sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder im zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehörendem Grund und Boden oder dem deutschen Erbbaurecht entsprechendem Recht bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet werden. Bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt hat, sind die zugeführten Mittel bei der Bemessung der Rücklage nach Absatz 1 Ziff. 2 auch insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens sechs Jahren an Unternehmen in Entwicklungsländern zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen verwendet werden; die Inanspruchnahme des Bewertungsabschlags nach Absatz 1 Ziff. 1 und der Rücklage nach Absatz 1 Satz 2 ist insoweit ausgeschlossen."

   f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält die folgende Fassung:

„(5) Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 1 und 2 können auch dann als Betriebsvermögen des inländischen Betriebs des Steuerpflichtigen behandelt werden, wenn zwischen diesem Betrieb und den Kapitalanlagen kein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht."

2. Hinter § 1 wird der folgende § 2 eingefügt:

„§ 2

Steuerfreie Rücklage für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben werden

Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und die nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem 1. Januar 1973 von der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mit beschränkter Haftung Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern erwerben, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllt sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von 50 vom Hundert der Anschaffungskosten dieser Beteiligungen bilden. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend."

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

4. Im neuen § 3 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Ziff. 2 und 3" durch die Worte „Ziff. 3 und 4" ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vergünstigung des Satzes 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß die hingegebenen Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Zuführung in der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte im Entwicklungsland, im Fall einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebstätte in eine Kapitalgesellschaft in dieser Kapitalgesellschaft verbleiben."

5. Hinter dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4

Sondervorschriften für bestimmte Umwandlungen oder Veräußerungen

(1) Ist bei Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebstätte im Entwicklungsland in eine Kapitalgesellschaft ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden, so kann der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr der Umwandlung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in diesem Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe dieses Gewinns abziehen. Soweit der Steuerpflichtige den Abzug nach Satz 1 nicht vorgenommen hat, kann er im Wirtschaftsjahr der Umwandlung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. In diesem Fall sind die Vorschriften des § 6 b Abs. 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 4 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Rücklage nur auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens übertragen werden darf.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit bei Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 4 infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Veräußerung eines Betriebs oder einer Betriebstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einem Betrieb oder einer Betriebstätte im Entwicklungsland ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden ist.

(3) Hat der Steuerpflichtige nach den Absätzen 1 oder 2 einen Abzug vorgenommen oder eine Rücklage gebildet, so finden die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auf den bei der Umwandlung oder Veräußerung entstandenen Gewinn keine Anwendung."

6. Die bisherigen §§ 3 bis 9 werden §§ 5 bis 11.

7. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Werden Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nach Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe in Teilbeträgen zurückgezahlt, so vermindert sich der nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 zulässige Bewertungsabschlag vom Wirtschaftsjahr der Rückzahlung an jeweils um den Betrag, der dem Anteil des zurückgezahlten Teilbetrags des Darlehens am Nennbetrag des Darlehens entspricht."

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) Der neue Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Werden Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 oder Beteiligungen im Sinn des

§ 2 nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt, so ist eine nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr des Ansatzes des niedrigeren Teilwerts in Höhe des Anteils, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht, vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit bei Darlehen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der niedrigere Teilwert ausschließlich mit Rücksicht auf die Unverzinslichkeit der Darlehen angesetzt worden ist. Eine für Darlehen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 gebildete Rücklage ist abweichend von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich in Höhe des Betrags oder Teilbetrags gewinnerhöhend aufzulösen, der dem Anteil der Tilgung im jeweiligen Wirtschaftsjahr am Nennbetrag des hingegebenen Darlehens entspricht; die Rücklage ist jedoch vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jeweils mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1" durch die Worte „Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 oder § 2" ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder einer Betriebstätte in Entwicklungsländern in eine Kapitalgesellschaft entfällt die vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage in Höhe des Betrags oder Teilbetrags, der dem Verhältnis zwischen der Beteiligung des Steuerpflichtigen an dieser Kapitalgesellschaft und seinem Anteil an der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte vor der Umwandlung entspricht. Soweit in diesem Fall eine vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage unterbleibt, gilt für Veräußerungen und Überführungen von Wirtschaftsgütern durch die Kapitalgesellschaft Satz 2 entsprechend."

e) Im neuen Absatz 4 erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung:

„die nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete steuerfreie Rücklage ist in diesem Falle in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen."

8. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der §§ 1 bis 4" durch die Worte „der §§ 1 bis 6" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „oder Satz 2" die Worte „oder nach § 2" eingefügt.

c) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist die Entwicklungshilfe im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geleistet worden, so sind die Absätze 2 und 3 entsprechend bei der Ermittlung des Gesamtvermögens des Inhabers dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anzuwenden."

9. In dem neuen § 9 werden die Worte „durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981)" durch die Worte „durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes vom 24. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 153)" ersetzt.

10. Der neue § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 enden."

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Geltungsdauer des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 23. Dezember 1963 (BGBl I S. 1013) ist im Hinblick auf die Ungewißheit seiner Wirkung zunächst auf einen Zeitraum von fünf Jahren, und zwar auf die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1967, begrenzt worden. Durch eine vom Deutschen Bundestag bei Verabschiedung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes am 11. Dezember 1963 gefaßte Entschließung ist die Bundesregierung ersucht worden, dem Bundestag bis zum 31. Dezember 1966 über die sachlichen und finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes zu berichten. Der Bericht sollte es dem Bundestag ermöglichen, sich rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer über eine etwaige Verlängerung oder Verbesserung des Gesetzes schlüssig zu werden (vgl. den Schriftlichen Bericht des Finanzausschusses — Drucksache IV/1691).

Die Bundesregierung ist diesem Ersuchen mit ihrem Bericht vom 28. Dezember 1966 (Drucksache V/1257) nachgekommen. Sie hat darin auf Grund einer bei den Finanzämtern durchgeführten Erhebung über die Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigungen nach dem Entwicklungshilfe-Steuergesetz in den Veranlagungszeiträumen 1963 und 1964 berichtet, daß in diesen beiden Jahren die steuerlichen Vergünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes in Anspruch genommen worden sind

1963 für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern in Höhe von 75,1 Millionen DM

1964 für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern in Höhe von 123,4 Millionen DM.

Die hierdurch verursachten Steuerausfälle haben betragen

1963 insgesamt 22,371 Millionen DM,

1964 insgesamt 42,029 Millionen DM.

Damit ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zwar hinter den Annahmen zurückgeblieben, von denen die Bundesregierung bei Einbringung des Entwurfs zum Entwicklungshilfe-Steuergesetz ausgegangen ist. Die von 1963 zu 1964 festzustellende Steigerungsrate von 64,2 v. H. zeigt jedoch eine erfreulich steigende Tendenz. Die Bundesregierung nimmt an, daß sich diese steigende Tendenz in den folgenden Jahren fortgesetzt hat, wenn hierfür auch genaue statistische Nachweisungen noch nicht vorliegen. Die hinsichtlich der Inanspruchnahme des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes festzustellende Entwicklung entspricht der Entwicklung des Volumens der Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in den Entwicklungsländern, die nach einem Tiefstand in den Jahren 1963 und 1964 in den letzten Jahren gleichfalls wieder eine ansteigende Tendenz zeigen, wobei im Jahr 1966 mit einem Zugang in Höhe von fast 350 Millionen DM ein neuer Höchststand erreicht wurde.

Diese Entwicklung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Volumen der deutschen Direktinvestitionen in den Entwicklungsländern, gemessen an den entsprechenden Leistungen anderer Industrieländer und gemessen am deutschen Exportvolumen, noch immer unbefriedigend ist. Eine weitere Steigerung der deutschen Direktinvestitionen ist nicht nur im Interesse einer verstärkten Entwicklungshilfe, sondern auch aus außenpolitischen und wirtschaftspolitischen Gründen sehr erwünscht. Denn private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern führen außer zum Zufluß von Geld oder Sachwerten in diesen Ländern in der Regel auch zur Vermittlung von Wissen und Erfahrung auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet und sind dazu geeignet, der deutschen Wirtschaft ausländische Märkte zu erhalten oder zu eröffnen und die langfristige Versorgung der Bundesrepublik mit Rohstoffen zu sichern. Sie stärken und festigen damit die außenwirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Entwicklungsländern und der Bundesrepublik. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß das Entwicklungshilfe-Steuergesetz, das mit den für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen (Bewertungsabschlag von 15 v. H., steuerfreie Rücklage von 50 v. H. der um den Bewertungsabschlag verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten) nicht nur dem besonderen Risiko, das mit diesen Kapitalanlagen verbunden ist, in geeigneter Weise Rechnung trägt, sondern auch einen erheblichen Anreiz zu solchen Kapitalanlagen bietet, über den 31. Dezember 1967 hinaus aufrechterhalten werden sollte. Sie schlägt demgemäß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes um nochmals fünf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1972, vor.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus einige Verbesserungen, die sich bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben. Die Verbesserungen betreffen

- die Aufnahme bestimmter langfristiger Darlehen in den Katalog der begünstigten Kapitalanlagen —
- die Begünstigung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Deutschen Entwicklungsgesellschaft erworben werden —
- die Einbeziehung des zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehörenden Grund und Bodens in die Begünstigungen des Gesetzes —
- bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern: die Einbeziehung von bestimmten von diesen

Instituten ausgegebenen Investitionskrediten in die Begünstigungen des Gesetzes —

— die Milderung von Härten, die sich in bestimmten Fällen der Umwandlung oder Veräußerung von Gesellschaften, Betrieben oder Betriebstätten in Entwicklungsländern ergeben können.

Die Bundesregierung sieht sich auch nach erneuter Prüfung nicht in der Lage, den insbesondere aus Kreisen des Handels vorgetragenen Wünschen zu entsprechen, auch das Umlaufsvermögen sowie Vorauszahlungen für Erzeugnisse der Entwicklungsländer in die Begünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes einzubeziehen. Entscheidend hierfür ist insbesondere, daß es sich insoweit regelmäßig nicht um langfristige Investitionen handelt, daß das mit diesen Investitionen verbundene Risiko geringer ist als bei Investitionen im Anlagevermögen und daß die Begünstigung der Wirtschaftsgüter des Umlaufsvermögens und der erwähnten Vorauszahlungen zu einer Verlagerung des Schwergewichts des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes von der Förderung von Produktionsbetrieben auf die Förderung von Handelsbetrieben führen könnte. Außerdem erscheint der verhältnismäßig hohe Steuerausfall, der bei Einbeziehung der bezeichneten Wirtschaftsgüter in die Begünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes eintreten würde, nicht tragbar. Zur Frage der Einbeziehung des Umlaufsvermögens in die Begünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes nimmt die Bundesregierung im übrigen auf ihren ausführlichen Bericht vom 6. April 1964 (Drucksache IV/2133) Bezug.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Steuermindereinnahmen bei einer Verlängerung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes über den 31. Dezember 1967 hinaus können unter Fortschätzung der oben angeführten statistischen Ergebnisse für die Jahre 1963 und 1964 auf jährlich insgesamt etwa 60 Millionen DM bei weiter steigender Tendenz veranschlagt werden. Davon entfallen rund 17 Millionen DM auf den Bund und rund 43 Millionen DM auf Länder und Gemeinden.

Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Erweiterungen des Gesetzes lassen sich nur schwer abschätzen. Die zusätzlichen Steuermindereinnahmen dürften sich jedoch in einer Größenordnung von nicht mehr als 15 Millionen DM bewegen (darunter Bund etwa 5 Millionen DM).

Bei den Steuermindereinnahmen handelt es sich zum größten Teil nicht um endgültige Steuerausfälle, da bei der Auflösung der Rücklagen bzw. im Zuge der Abschreibungen fast gleich hohe Steuermehreinnahmen anfallen.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Überschrift zu § 1 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes ist durch die Einfügung des § 2 in das Gesetz veranlaßt. Sie soll deutlich machen, daß der Bewertungsabschlag und die steuerfreie Rücklage nur für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, nicht jedoch für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern zulässig sind, die von der Deutschen Entwicklungsgesellschaft erworben werden.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung schlägt vor, die Geltungsdauer des Entwicklungshilfe- Steuergesetzes entsprechend seiner bisherigen Geltungsdauer um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 1972 zu verlängern. Mit dieser langfristigen Verlängerung soll insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Kapitalinvestitionen in den Entwicklungsländern häufig eine längere Planungs- und Vorbereitungszeit erfordern. Eine unbefristete Verlängerung erscheint der Bundesregierung angesichts des Ausnahmecharakters des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes nicht vertretbar.

Die unter bb vorgesehene Änderung ist redaktioneller Art. Sie ist durch die unter Buchstabe c vorgesehene Einfügung einer neuen Ziffer 2 in § 1 Abs. 2 bedingt.

Zu Buchstabe c

Durch die in § 1 Abs. 2 eingefügte neue Ziffer 2 wird der Katalog der begünstigten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern um bestimmte Darlehen, die beteiligungsähnlichen Charakter haben, erweitert. Da der Begriff des beteiligungsähnlichen Darlehens wenig bestimmt ist, werden die begünstigten Darlehen durch eine genaue Festlegung der zu erfüllenden Voraussetzungen eindeutig abgegrenzt. Die Begünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes kommen danach für Darlehen in Betracht, die an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens gewährt werden und nach den vertraglichen Vereinbarungen vor Ablauf von sechs Jahren nach der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind. Außerdem muß mindestens eine der in den Buchstaben a bis c aufgeführten weiteren Voraussetzungen (Beteiligung des Darlehnsgebers an der darlehnsempfangenden Kapitalgesellschaft mit mindestens 15 v. H.; völlige Gewinnabhängigkeit des Ertrags aus der Darlehnsgewährung; Verwertung von Patenten, Plänen, Erfahrungen usw. des Darlehnsgebers bei der Produktion der darlehnsempfangenden Kapitalgesellschaft bzw. Vertrieb von Waren unter einem Warenzeichen des Darlehnsgebers durch die darlehnsempfangende Kapitalgesellschaft) erfüllt sein.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit dieser Abgrenzung eine Lösung gefunden worden ist, die sowohl den Belangen der Wirtschaft als auch den Erfordernissen einer für die Finanzverwaltung praktikablen Regelung befriedigend Rechnung trägt.

Um sicherzustellen, daß von der Begünstigung der Darlehen nicht mißbräuchlich Gebrauch gemacht wird, sollen die Begünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes in diesen Fällen nur unter der

Bedingung gewährt werden, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet. Die Regelung bedeutet, daß im Fall der vorzeitigen Tilgung eines Darlehns die Begünstigungen des Gesetzes für dieses Darlehn nach § 4 Abs. 2 StAnpG rückwirkend wegfallen.

Wegen der Folgen einer nach Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe einsetzenden Tilgung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Bezug genommen.

Zu Buchstabe d

Die Streichung des Satzes 2 in § 1 Abs. 3 hat nur redaktionelle Bedeutung, da dieser Satz in etwas erweiterter Form in dem neuen Absatz 4 Aufnahme gefunden hat. Vgl. hierzu die nachfolgende Begründung zu dem Buchstaben e.

Zu Buchstabe e

Der in § 1 eingefügte neue Absatz 4 bestimmt, inwieweit die Kapitalanlagen in Entwicklungsländern bei der Bemessung des Bewertungsabschlags und der Rücklage zu berücksichtigen sind. Satz 1 entspricht dem gestrichenen Satz 2 in Absatz 3; die Regelung ist jedoch dahin erweitert worden, daß die Kapitalanlagen künftig auch insoweit begünstigt sind, als sie in zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehörendem Grund und Boden oder in einem dem deutschen Erbbaurecht entsprechendem Recht bestehen oder zur Anschaffung dieser Wirtschaftsgüter verwendet werden. Durch diese Erweiterung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß eine auf Dauer gerichtete betriebliche Betätigung, regelmäßig auch den Erwerb von Grund und Boden erfordert. Die Begünstigung ist auf den zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehörenden Grund und Boden sowie auf dem Erbbaurecht entsprechende Rechte, die zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehören, beschränkt worden, weil durch den Ausschluß der zum Umlaufsvermögen gehörenden Grundstücke sichergestellt ist, daß die Begünstigungen des Gesetzes nicht zu Grundstücksspekulationen in Entwicklungsländern ausgenutzt werden können. Außerdem wird hierdurch dem Vorwurf vorgebeugt, das Entwicklungshilfe-Steuergesetz begünstige einen Neokolonialismus.

Satz 2 des neuen Absatzes 4 enthält eine Sonderregelung für Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern. Auf Grund ihrer besonderen Geschäftsstruktur besteht das Vermögen dieser Institute nur zu einem kleinen Teil aus abnutzbaren Anlagegütern und aus zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Boden, während der größte Teil des Vermögens auf Forderungen verschiedener Art entfällt. Ohne eine Sonderregelung würden deshalb bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen die Begünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der Kapitalzuführungen in die Entwicklungsländer in Betracht kommen, so daß der vom Entwicklungshilfe-Steuergesetz ausgehende Anreiz zu Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen auch in Zukunft nur gering wäre. Da dem Aufbau und der Funktion eines gesunden Bank- und Versicherungswesens für die Entwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft auch in den Entwicklungsländern große Bedeutung zukommt, hält die Bundesregierung eine Verstärkung der Begünstigung von Kapitalanlagen in Kreditinstiuten und Versicherungsunternehmen für gerechtfertigt. Sie schlägt deshalb vor, die Kapitalzuführungen bei der Bemessung der Rücklage von 50 v. H. künftig auch insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Gewährung von langfristigen Darlehen an Unternehmen in Entwicklungsländern zur Finanzierung betrieblicher Investitionen verwendet werden. Die Inanspruchnahme des Bewertungsabschlags und der für Kapitalanlagen in Doppelbesteuerungsländern in Betracht kommenden Rücklage von 60 v. H. soll insoweit jedoch nicht zulässig sein.

Durch die Beschränkung der Begünstigung auf die Rücklage von 50 v. H. soll der Ausnahmecharakter der zugunsten der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen getroffenen Sonderregelung hervorgehoben und der Tatsache Rechnung getragen werden, daß insoweit nicht geprüft wird, welche betrieblichen Investitionen mit den begünstigten Darlehen im einzelnen finanziert werden. Außerdem dürfte das Risiko, das mit diesen Darlehnsgewährungen verbunden ist, in der Regel vergleichsweise geringer sein als das Risiko, das bei unmittelbarer Verwendung der Kapitalzuführungen zu Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen oder in zum Anlagevermögen gehörendem Grund und Boden usw. gegeben ist.

Um Mißbräuche auszuschließen, soll die Begünstigung der Kapitalzuführungen insoweit außerdem davon abhängig sein, daß der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen bestätigt.

Zu Buchstabe f

Die Gewährung von Darlehen, die beteiligungsähnlichen Charakter haben, an Kapitalgesellschaften ersetzt vielfach eine Verstärkung des Gesellschaftskapitals durch eine Kapitalerhöhung. Die begünstigten Darlehnsgewährungen stehen deshalb wirtschaftlich nicht selten dem Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gleich. Die Neufassung des § 1 Abs. 5, die an die Stelle des bisherigen Absatzes 4 tritt, sieht deshalb vor, daß für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes ebenso wie bisher schon beim Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern nunmehr auch bei Gewährung begünstigter Darlehen ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem inländischen Betrieb des Steuerpflichtigen und den Kapitalanlagen nicht zu bestehen braucht.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH soll im

Rahmen der entwicklungspolitischen Grundsätze und Maßnahmen der Bundesregierung den Aufbau der Wirtschaft von Entwicklungsländern durch Förderung der Zusammenarbeit deutscher Unternehmen mit Unternehmen in Entwicklungsländern unterstützen und Investitionen, insbesondere der mittelständischen deutschen Wirtschaft, in Entwicklungsländern fördern. Gegenstand der Gesellschaft ist vor allem der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen in Entwicklungsländern. Diese Beteiligungen sollen an Unternehmen der Privatwirtschaft veräußert werden, sobald die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, d. h. sobald die Unternehmen in Entwicklungsländern ihre Anlaufschwierigkeiten überwunden haben. Durch revolvierenden Einsatz ihrer Mittel soll die Gesellschaft insbesondere den Auf- und Ausbau kleiner und mittlerer Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks und der Landwirtschaft in Entwicklungsländern fördern.

Durch den neuen § 2 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes soll die Tätigkeit der Entwicklungsgesellschaft unterstützt werden. Die Vorschrift gewährt deshalb für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben werden, eine steuerliche Begünstigung. Diese soll darin bestehen, daß der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr der Anschaffung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von 50 v. H. der Anschaffungskosten dieser Beteiligungen bilden kann. Wie die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 gebildete Rücklage ist auch die nach § 2 zulässige Rücklage vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen. Durch den Hinweis auf § 1 Abs. 5 wird klargestellt, daß die Begünstigung der von der Entwicklungsgesellschaft erworbenen Beteiligungen keinen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem inländischen Betrieb des Steuerpflichtigen und der Beteiligung voraussetzt. Die von der Entwicklungsgesellschaft erworbenen Beteiligungen sind hiernach insoweit den nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 begünstigten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anläßlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung unmittelbar erworben werden, gleichgestellt.

Die Inanspruchnahme des Bewertungsabschlags nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und der Rücklage von 60 v. H. nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ist für die von der Entwicklungsgesellschaft erworbenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern nicht zulässig. Hierdurch soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß es sich in diesen Fällen um einen Zweiterwerb handelt, daß das mit diesen Beteiligungen verbundene Risiko regelmäßig geringer ist als bei den Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und daß die Vorschrift des § 1 Abs. 4 (Nichtbegünstigung von Kapitalzuführungen, die nicht zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Zwecken verwendet werden) insoweit keine Anwendung findet, so daß die Anschaffungskosten dieser Beteiligungen stets in voller Höhe bei der Bemessung der steuerfreien Rücklage berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung wird bei in Sacheinlagen bestehenden Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, auf die Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven, die bei den hingegebenen Wirtschaftsgütern vorhanden sind, verzichtet. Nach Satz 3 der Vorschrift wird diese Vergünstigung unter der Bedingung gewährt, daß die hingegebenen Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Zuführung in der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Entwicklungsland verbleiben. Durch die vorgeschlagene Neufassung dieses Satzes wird sichergestellt, daß eine durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingte Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebstätte in eine Kapitalgesellschaft nicht den Verlust der Vergünstigung zur Folge hat, wenn die Wirtschaftsgüter in der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte und in dieser Kapitalgesellschaft zusammen mindestens drei Jahre verbleiben. Die Neuregelung ist ein Teil der Maßnahmen, mit denen nachteilige Folgen, die sich aus der Umwandlung von Personengesellschaften, Betrieben oder Betriebstätten in Entwicklungsländern in Kapitalgesellschaften für den Steuerpflichtigen ergeben können, vermieden werden sollen, wenn die Umwandlung durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingt ist (vgl. hierzu auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 und Nr. 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb).

Zu Artikel 1 Nr. 5

Es kommt vor, daß durch behördlichen Zwang oder infolge besonderer wirtschaftlicher oder tatsächlicher Verhältnisse in den Entwicklungsländern Personengesellschaften, Betriebe oder Betriebstätten in diesen Ländern in Kapitalgesellschaften umgewandelt oder in Betriebe oder Betriebstätten oder Anteile an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Betrieben oder Betriebstätten veräußert werden müssen. Obwohl nach deutschem Steuerrecht bei der Umwandlung (Einbringung) von Personengesellschaften oder Einzelunternehmen in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, die eine wesentliche Beteiligung repräsentieren, grundsätzlich kein Zwang zur Realisierung der in den Wertansätzen der eingebrachten Wirtschaftsgüter enthaltenen stillen Reserven besteht, kann ein derartiger Zwang zur Gewinnverwirklichung durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingt sein. Durch die erzwungenen Umwandlungen oder Veräußerungen könnenn also im Inland steuerpflichtige

Gewinne entstehen. Zur Vermeidung von Härten, die sich hieraus ergeben können, sieht der neue § 4 in Absatz 1 für den Fall einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder einer Betriebstätte in eine Kapitalgesellschaft die Möglichkeit vor, daß der Steuerpflichtige in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 6 b EStG im Wirtschaftsjahr der Umwandlung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Anlagegüter, die in diesem Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt werden, einen Betrag bis zur Höhe dieses Gewinns abziehen kann. Soweit der Steuerpflichtige den Abzug nicht vornimmt, kann er eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden und diese auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Anlagegüter übertragen, die in den folgenden Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt werden. Entsprechendes gilt nach Absatz 2, wenn infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Veräußerung der erwähnten Kapitalanlagen oder von Anteilen daran ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden ist.

Nach § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG wird die Einkommensteuer für außerordentliche Einkünfte auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz bemessen. Zu den begünstigten außerordentlichen Einkünften können auch Gewinne gehören, die bei den erwähnten, durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlungen und Veräußerungen entstanden sind. Um eine doppelte Begünstigung dieser Gewinne auszuschließen, schreibt der § 4 Abs. 3 vor, daß die Anwendung der Vorschrift des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG auf den bei der Umwandlung oder Veräußerung entstandenen Gewinn ausgeschlossen ist, wenn der Steuerpflichtige hierfür nach § 4 Abs. 1 oder 2 einen Abzug vorgenommen oder eine Rücklage gebildet hat. Die Regelung entspricht der zu § 6 b EStG in § 34 Abs. 1 Satz 3 getroffenen Bestimmung.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Zu Buchstabe a

Der Bewertungsabschlag nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 verbleibt dem Steuerpflichtigen grundsätzlich unbefristet. Die durch den Bewertungsabschlag eingetretene Gewinnminderung wird erst bei einer Veräußerung begünstigter Kapitalanlagen durch einen entsprechenden höheren Gewinn oder im Fall einer Entwertung der Kapitalanlagen durch eine entsprechend geringere Teilwertabschreibung ausgeglichen. Bei Darlehen wird die durch den Bewertungsabschlag eingetretene Gewinnminderung dadurch ausgeglichen, daß bei voller Rückzahlung der Darlehen ein Gewinn in Höhe des Bewertungsabschlags entsteht. Für den Fall, daß Darlehen in einer Summe zurückgezahlt werden, bedarf es deshalb keiner besonderen Regelung. Dagegen könnten Zweifel darüber entstehen, welche Auswirkungen Darlehensrückzahlungen in Teilbeträgen auf den Bewertungsabschlag haben. Zur Vermeidung derartiger Zweifel bestimmt der in § 5 einzufügende neue Absatz 1, daß in Fällen, in denen begünstigte Darlehen nach Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe in Teilbeträgen zurückgezahlt werden, sich der Bewertungsabschlag vom Wirtschaftsjahr der Rückzahlung an jeweils um den Betrag vermindert, der dem Anteil des zurückgezahlten Teilbetrags des Darlehns am Nennbetrag des hingegebenen Darlehns entspricht. Wird mit der Rückzahlung begünstigter Darlehen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe begonnen, so entfällt der Bewertungsabschlag rückwirkend (vgl. § 1 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes und die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c vorletzter Absatz).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Im neuen Absatz 2 des § 5 entspricht der Satz 1 der Regelung im bisherigen § 3 Abs. 1 des Gesetzes. Die Regelung wird jedoch im Hinblick auf die Einfügung des § 2 dahin erweitert, daß eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert auch bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben worden sind, eine vorzeitige Auflösung der steuerfreien Rücklage zur Folge hat.

Bei einem Darlehen kann eine Teilwertabschreibung allein dadurch veranlaßt sein, daß es zinslos gewährt worden ist. Die Regelung des Satzes 1, daß der Ansatz des niedrigeren Teilwerts stets eine vorzeitige anteilige Auflösung der steuerfreien Rücklage zur Folge hat, würde deshalb im Ergebnis dazu führen, daß bei Gewährung unverzinslicher Darlehen schon zu Ende des Wirtschaftsjahrs der Hingabe des Darlehns eine vorzeitige Teilauflösung der Rücklage durchzuführen wäre. Bei Gewährung unverzinslicher Darlehen würde der Steuerpflichtige dann niemals in den Genuß der vollen steuerfreien Rücklage gelangen. Er wäre mithin schlechter gestellt als bei Gewährung verzinslicher Darlehen. Das erscheint unbillig. Satz 2 bestimmt deshalb, daß eine vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage unterbleiben kann, wenn begünstigte Darlehen ausschließlich mit Rücksicht auf ihre Unverzinslichkeit mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt werden.

Wird bei Darlehen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe mit der Rückzahlung begonnen, so entfällt die steuerfreie Rücklage wegen Nichterfüllung der Bedingung in § 1 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes rückwirkend. Beginnt die Rückzahlung der Darlehen nicht vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe, so wären die für diese Darlehen gebildeten steuerfreien Rücklagen grundsätzlich wie die für andere begünstigte Kapitalanlagen gebildeten Rücklagen vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes). Diese Regelauflösung bedarf jedoch für Darlehen einer Modifizierung, weil sie dazu führen könnte, daß die

für ein begünstigtes Darlehen gebildete Rücklage selbst dann, wenn das Darlehen (z. B. im siebenten Jahr nach der Hingabe) voll zurückgezahlt würde und eine begünstigte Kapitalanlage deshalb überhaupt nicht mehr vorhanden wäre, bis zu ihrer Regelauflösung bestehenbleiben könnte und die Darlehen damit besser gestellt wären als alle anderen begünstigten Kapitalanlagen. Satz 3 sieht deshalb vor, daß eine für begünstigte Darlehen gebildete Rücklage grundsätzlich vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich in Höhe des Betrags oder Teilbetrags gewinnerhöhend aufzulösen ist, der dem Anteil der Tilgung im jeweiligen Wirtschaftsjahr am Nennbetrag des hingegebenen Darlehens entspricht. Die Rücklage muß jedoch entsprechend der in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 getroffenen Regelung vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jeweils mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufgelöst werden, so daß wie in den anderen Fällen die volle gewinnerhöhende Auflösung einer für ein begünstigtes Darlehen gebildete Rücklage spätestens mit dem Ablauf des 11. auf das Wirtschaftsjahr ihrer Bildung folgenden Wirtschaftsjahr erreicht wird.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung ist eine steuerfreie Rücklage anteilmäßig vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen, wenn von der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte im Entwicklungsland Wirtschaftsgüter, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in ein Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, ohne daß bis zum Ende des auf die Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahres in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden. Da die Umwandlung (Einbringung) einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder eine Betriebsstätte im Entwicklungsland in eine Kapitalgesellschaft als Veräußerung der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter zu werten ist, könnte eine vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage selbst dann vorzunehmen sein, wenn die Umwandlung (Einbringung) nicht auf dem freien Willen des Steuerpflichtigen beruht, sondern durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingt ist. In Übereinstimmung mit den in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 vorgesehenen Regelungen zur Milderung von Härten, die sich in solchen Umwandlungsfällen ergeben können, wird durch die nach dem Doppelbuchstaben bb dem Absatz 3 anzufügenden Sätze bestimmt, daß bei einer durch die Verhältnisse des Entwicklungslandes bedingten Umwandlung einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder einer Betriebstätte in eine Kapitalgesellschaft die vorgezeigte gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage in Höhe des Betrags oder Teilbetrags entfällt, der am Verhältnis zwischen der Beteiligung des Steuerpflichtigen an dieser Kapitalgesellschaft und seinem Anteil an der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte vor der Umwandlung entspricht. Die Regelung bedeutet, daß eine vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage in den bezeichneten Umwandlungsfällen nur dann und insoweit vorzunehmen ist, als sich sein Anteil an der neuen Kapitalgesellschaft gegenüber seinem Anteil an der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte von der Umwandlung vermindert. Werden später von der neuen Kapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in ein nicht zu den Entwicklungsländern gehörendes Land überführt, so ist in entsprechender Anwendung des Satzes 2 die steuerfreie Rücklage vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen, soweit nicht von der Kapitalgesellschaft bis zum Ende des auf die Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahres in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderung mit Rücksicht auf die Einfügung des neuen § 2.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Zu Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Wirtschaftsgüter, für die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes ein Bewertungsabschlag vorgenommen worden ist, sind nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs mit dem für die Vermögensbesteuerung maßgebenden Wert, vermindert um den nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 vorgenommenen Bewertungsabschlag, einzusetzen. Ebenso ist eine nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 oder Satz 2 gebildete Rücklage nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung auch bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs abzuziehen. Obgleich der Bewertungsabschlag und die Rücklage nach § 1 Abs. 1 auch im Rahmen der Gewinnermittlung für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb berücksichtigt werden können, sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im bisherigen § 5 nicht erwähnt worden. Es haben sich deshalb Zweifel ergeben, ob und ggf. wie der Bewertungsabschlag und die Rücklage bei der Vermögensbesteuerung von Land- und Forstwirten zu berücksichtigen sind. Diese Zweifel sollen durch die Anfügung des neuen Absatzes 4 an den neuen § 7 (der dem bisherigen § 5 entspricht) ausgeräumt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des in seiner Geltungsdauer verlängerten und geändertein Entwicklungshilfe-Steuergesetzes.

Zu Artikel 2

Die erheblichen Änderungen, die das Entwicklungshilfe-Steuergesetz erfährt, machen eine Neufassung

erforderlich. Artikel 2 enthält eine entsprechende Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.